

Dienstgebäude: Mainzer-Tor-Anlage 6
61169 Friedberg (Hessen)
Internet: www.friedberg-hessen.de

Fax: 06031 91276
Vermittlung: 06031 88 - 1

Auskunft erteilt: Herr Frank Halbritter
Zimmer: 5
Durchwahl: 229
E-Mail: frank.halbritter@friedberg-hessen.de

Ihre Nachricht vom, Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:
32/0-H

Datum:
23.07.2019

Allgemeinverfügung aufgrund andauernder Trockenheit - Grillverbot!

Aufgrund der andauernden Hitzewelle und der damit verbundenen Trockenheit besteht eine erhebliche und akute Brandgefahr. Für alle Grünanlagen und sonstige öffentliche Flächen im Stadtgebiet Friedberg (Hessen) wird bis auf Widerruf die Nutzung eingeschränkt.

Hierzu erlässt der Magistrat der Stadt Friedberg (Hessen) folgende Allgemeinverfügung:

1. In allen Grünanlagen und sonstigen öffentlichen Flächen ist das Grillen und offenes Feuer verboten. Offenes Feuer umfasst auch das Entzünden von Grills jedweder Art, das Entzünden von Kerzen, das Entzünden von Kohlen für z. B. Wasserpfeifen u. ä. sowie alle Handlungen, die geeignet sind Brände auszulösen. Hierzu gehört z. B. auch das Wegwerfen von glühenden Zigarettenstummeln, Entsorgen von Asche, Tabakresten, Liegenlassen von Flaschen oder Glasscherben (Lupeneffekt), etc.
2. Bei Nichtbeachtung des in Ziffer 1 verfügten Verbotes wird ein Zwangsgeld von 10,00 € bis 50.000,00 € angedroht.
3. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.
4. Die Allgemeinverfügung gilt mit Ablauf des Erscheinungstages, an dem die „Wetterauer Zeitung“ den bekannt zu machenden Text enthält.

Öffnungszeiten:

Mo. – Do. 08:00 – 12:30 Uhr
Dienstag 16:00 – 18:00 Uhr
Freitag 08:00 – 12:00 Uhr

Bankverbindungen:

Sparkasse Oberhessen IBAN DE20 5185 0079 0051 0000 80 - BIC HELADEF1FRI
Volksbank Mittelhessen IBAN DE79 5139 0000 0084 0540 03 - BIC VBMHDE5FXXX
Postbank Frankfurt / Main IBAN DE85 5001 0060 0012 0606 01 - BIC PBNKDEFFXXX

Begründung:

Aufgrund der hohen Temperaturen und der andauernden Trockenheit sind die Böden in den öffentlichen Frei- und Grünflächen stark ausgetrocknet. Grills oder andere offene Feuerstellen können schnell Ursache für Brände sein, selbst der kleinste Funke kann fatale Auswirkungen haben und große Schäden anrichten. Um der beschriebenen Gefahr zu begegnen, wird daher das o. g. Benutzungsverbot erlassen. Gemäß § 11 Hess. Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) können die zuständigen Behörden die erforderlichen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelnen bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren. Die angeordneten Sofortmaßnahmen stellen sich insgesamt als geeignet, erforderlich und angemessen dar, da bei Nichtbefolgung gefährliche Situationen entstehen können, in denen das Leben und die Gesundheit anderer Menschen gefährdet werden. Die angeordneten Maßnahmen entsprechen auch dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Mildere Maßnahmen mit gleichem Erfolg sind nicht erkennbar. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Das öffentliche Interesse am Schutz von Leben und Gesundheit sowie an der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung überwiegt das Einzelinteresse. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung. Die angeordneten Maßnahmen sind sofort zu befolgen. Bei einem Widerspruch gegen die Allgemeinverfügung wäre ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung eine gerichtliche Klärung nötig. Dies ist aufgrund der Dringlichkeit nicht zielführend. Es liegt daher im öffentlichen Interesse, dass das Verbot unverzüglich umgesetzt wird und im Fall eines Widerspruchs nicht abgewartet werden muss, bis das Verwaltungsverfahren bzw. das verwaltungsgerichtliche Verfahren abgeschlossen ist.

Zwangsmittel:

Wird die Verpflichtung zu einer sonstigen Handlung, Duldung oder Unterlassung nicht oder nicht vollständig erfüllt, kann der Handlungs- oder Zustandsstörer zu der geforderten Handlung, Duldung oder Unterlassung durch Festsetzung eines Zwangsgeldes angehalten werden. Wegen des besonderen Interesses am Schutz von Leben und Gesundheit wird ein Durchsetzen der Maßnahme durch die Anwendung von Zwang notwendig. Das Zwangsmittel ist als Maßnahme zur Vollstreckung von Verstößen gegen Ziffer 1 der Allgemeinverfügung auf der Grundlage des § 71 Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) rechtmäßig. Ausgetrocknete Gräser, Sträucher, unachtsam weggeworfene Zigarettenkippen, aber auch Glasscherben können schnell die Ursache für die sich ausbreitenden Brände sein. Selbst der kleinste Funke kann fatale Auswirkungen haben und große Schäden anrichten. Durch das Verbot soll die bestehende akute Brandgefahr gemindert werden. Eine Missachtung dieser Verfügung durch die Zuwiderhandlungen stellt eine Gefährdung der Interessen der Allgemeinheit an einem Schutz der höherrangigen Rechtsgüter dar. Das Zwangsgeld in Höhe von 10,00 € bis höchstens 50.000,00 € wird gemäß § 76 Abs. 2 Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetz (HessVwVG) bei Zuwiderhandlungen des unter Ziffer 1 angeordneten Verbotes als geeignetes Zwangsmittel erachtet. Die Höhe ist im Einzelfall zu bestimmen. Alternative Zwangsmittel in Hinblick auf mildere Mittel kommen nicht in Betracht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Magistrat der Friedberg (Hessen), Mainzer-Tor-Anlage 6, 61169 Friedberg (Hessen) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Frist ist auch dann gewahrt, wenn der Widerspruch rechtzeitig bei dem Kreisausschuss des Wetteraukreises, Europaplatz, 61169 Friedberg (Hessen) eingelegt wird.

Friedberg (Hessen), den 23.07.2019



(Marion Götz)
Erste Stadträtin